

Begründung:

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung sind nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. § 35 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Welche Werte im Einzelfall angemessen sind, ist nach inzwischen gefestigter Spruchpraxis des Bundessozialgerichtes (BSG) von den kommunalen Leistungsträgern mit einem schlüssigen Konzept zu bestimmen (so das BSG mit seinen Grundsatzurteilen vom 22.09.2009 mit dem AZ.: B 4 AS 18/09 R, vom 17.12.2009 mit dem AZ.: B 4 AS 27/09 R, aktuell vom 10.09.2013 mit den AZ.: B 4 AS 77/12 R und B 4 AS 4/13 R u. a.).

Insbesondere mit seinen o. g. Grundsatzurteilen hat das BSG hierzu konkrete Anforderungen ausformuliert, die dem örtlichen Sozialgericht uneingeschränkt als Beurteilungsmaßstab für Einzelfallentscheidungen dienen und insofern verbindlich für die Kommune sind.

Die zum 01.04.2011 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen der §§ 22 bis 22c SGB II haben die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an ein „Schlüssiges Konzept“ aufgegriffen und weiterentwickelt.

Die vom BSG aufgestellten Mindestanforderungen an ein schlüssiges Konzept wurden bereits in Anlage 2 der Beschlussvorlage Nr. B-095/2012 umfassend ausgeführt.

Der Stadtrat hat am 14.11.2012 eine Unterkunft- und Heizungskostenrichtlinie der Stadt Chemnitz beschlossen (B-095/2012), die den vom BSG aufgestellten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept genügt.

Das Sozialgericht Chemnitz hat zwischenzeitlich für einen Zweipersonenhaushalt bestätigt, dass die Richtlinie der Stadt Chemnitz auf einem schlüssigen Konzept beruht (Urteil vom 04.09.2013 der 30. Kammer des Sozialgerichtes Chemnitz zu § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Gesetzgeber und Bundessozialgericht haben den Kommunen allerdings nicht nur die Ermittlung ihrer Angemessenheitswerte für Unterkunft und Heizung mit einem schlüssigen Konzept auferlegt, sondern auch die regelmäßige Überprüfung der von ihnen bestimmten Werte (§ 22c SGB II).

Mit der Überprüfung der Angemessenheitswerte hat die Stadt Chemnitz im Januar 2013 die Firma Analyse & Konzepte, Hamburg beauftragt. Das vorgelegte Konzept zur Fortschreibung der mit der Richtlinie festgesetzten Angemessenheitswerte ist der Vorlage beigelegt (Anlage 3).

Bei der Fortschreibung wurden die Hinweise des Stadtrates berücksichtigt, die Datenerhebung für die Richtlinie mit der Datenerhebung für den Mietspiegel zu verbinden, um eine breitere Datengrundlage zu erhalten. Ferner wurden die durch das Sächsische Landessozialgericht in seiner Entscheidung vom 19.12.2013 nochmals bestätigten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept erfüllt.

Die Grundlage für die mit der Richtlinie in der Fassung ihrer ersten Fortschreibung festgesetzten Angemessenheitswerte für Unterkunft und Heizung bilden die Daten der organisierten Wohnungswirtschaft und die der privaten Vermieter, die für Bestands-, Neuvermietungs- und Angebotsmieten erhoben wurden. Diese Daten repräsentieren somit den gesamten Chemnitzer Wohnungsmarkt.